

Juli 2022

Richtlinie für die Förderung von Solarkollektorenanlagen (Solarthermie)

I. Förderungsgrundsätze

1. Anwendungsbereich

Alle bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäude innerhalb des Gemeindebereiches Vierkirchen, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist und Neubauten.

2. Ziel

Ziel des Programmes ist, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinsparungs-Effekte zu erreichen sowie Anstoß und Motivation für eigene Bemühungen der Gemeindebewohner zur Durchführung der wünschenswerten und sinnvollen Maßnahmen zu geben.

3. Geförderte Maßnahmen

Thermische Solaranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung einschließlich baulicher Maßnahmen, Anschluss an die Installation, Heizwasser und/oder Brauchwasserspeicher, steuer- und regeltechnische Einrichtungen (*keine Photovoltaikanlagen*).

4. Zuschusshöhe

20 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 770,-- Euro.

5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Grundsätzlich sind Fördermittel von anderen Programmen (z.B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Regierung von Oberbayern) vom Antragsteller in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Sind seitens dieser Programme keine finanziellen Zuwendungen möglich, kann entsprechende Antragstellung bei der Gemeinde erfolgen.

- 5.3 Eine Förderung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme bereits Förderungsmittel aus anderen Programmen gewährt oder beantragt werden.
- 5.4 Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der beantragten Energiesparmaßnahmen vor.
- 5.5 Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung bereits begonnen wurde oder deren Einsatz durch gesetzliche Vorschriften gefordert wird, sind nicht förderungsfähig.
- 5.6 Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt nach Reihenfolge der Anträge nur im Rahmen der haushaltsrechtlich aktuell zur Verfügung stehenden Mittel.

II. Verfahren

6. Verfahrensabwicklung

- 6.1 Antragsformulare des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Regierung von Oberbayern stehen online auf den jeweiligen Homepages zum Download zur Verfügung.
- 6.2 Anträge an die Gemeinde sind vor Beginn der Maßnahme formlos einzureichen (Name, Adresse, Vorhabensbeschreibung, Kostenangebot, Konto-Nummer).
- 6.3 Die Gemeinde bestätigt den Antragseingang und die Förderung.
- 6.4 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde ein Nachweis über die gesamten Kosten vorzulegen.
- 6.5 Nach Prüfung des Kostennachweises erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.
Frühere Richtlinien bzgl. der Förderung von Solaranlagen treten außer Kraft.

Vierkirchen, 21.07.2022

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister